

Gemeinde Ruppichteroth
25. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Winterscheider Mühle“

Begründung Teil B
Umweltbericht

Auftraggeber: FECEG-Hennef
Frankfurterstr. 177
53773 Hennef

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 13. März 2015, aktualisiert am 29. März 2018

INHALT

	Seite
1	Kurzdarstellung der Ziele der Änderung.....1
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....1
2.1	Pläne, Programme, informelle Planungen..... 1
2.2	Fachgesetze und Normen..... 2
3	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen4
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 4
3.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 5
3.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 5
3.4	Schutzgut Tiere 6
3.5	Schutzgut Boden..... 6
3.6	Schutzgut Wasser..... 6
3.7	Schutzgut Luft und Klima..... 7
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 7
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 7
3.10	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 8
3.11	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation..... 9
3.12	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 9
3.13	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 9
4	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)10
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung10

1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindevorrichtung für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Es ist geplant, den alten Gebäudekomplex zum Teil zu erhalten und den Anforderungen entsprechend zu sanieren sowie bestimmte Gebäudeteile abzureißen und durch Neubauten (wie eine Mehrzweckhalle) zu ersetzen. Eine bauliche Ergänzung für einen Kindergarten ist ebenfalls vorgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ festgesetzt werden. Um das geplante Projekt realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da die Änderung des Bebauungsplanes nicht aus der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zu der 2. Bebauungsplanänderung „Winterscheider Mühle“.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht ermittelt und bewertet werden.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Pläne, Programme, informelle Planungen

Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg. Das Plangebiet ist im Regionalplan als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie zum Teil als Waldbereiche dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth ist der zentrale Bereich des Plangebietes als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugshotel, Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung und Ferienerholung dargestellt. Im Norden des SO-Gebietes ist ein Parkplatz ausgewiesen. Der Spielplatz unmittelbar nördlich des Sondergebietes ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die im Osten an das Plangebiet angrenzende Fläche hat eine Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Der südliche Bereich und einige Teilbereiche im Osten sind als Flächen für Wald dargestellt.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem geplanten Konzept entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Ruppichteroth besitzt keinen rechtskräftigen Landschaftsplan.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Solche Schutzgebiete sind im funktionalen Umfeld zum Plangebiet nicht vorhanden. Der Derenbach mündet ca. 3.000 m westlich des Plangebietes in den Brölbach. Hier erstreckt sich das Natura 2000-Gebiet Nr. DE- 5110 – 301 „Brölbach“, deren geschützte Hangbereiche sich bis ca. 940 m nordwestlich des Plangebietes erstrecken. Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben werden an dieser Stelle ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Bröl“ setzt die FFH-Ausweisung (s.o.)in nationales Recht um.

Besonders geschützte Flächen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW

Mehrere Bachabschnitte außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des BP 3.02 sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt. Das Bebauungsplanverfahren hat auf diese geschützten Flächen keinen negativen Einfluss.

Landschaftsschutzgebiet

Das derzeitige Landschaftsschutzgebiet (LSG) verläuft weitgehend außerhalb des ehemaligen Hotelstandortes. Die als Spielplatz genutzte Grünfläche ist dagegen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist am 27.11. 2017 im Amtsblatt Nr. 47 veröffentlicht worden und damit eine Woche später rechtskräftig geworden. Für den Antrag auf Einbeziehung von Teilflächen in das LSG wird es ein zukünftiges Änderungsverfahren geben.

Flächen gemäß Biotopkataster NRW

Das Derenbachtal ist vom Quellgebiet bis zur Winterscheider Mühle im Biotopkataster NRW erfasst (BK-5110-120). Eine im Osten des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Sportplatz ausgewiesene Fläche ist dabei mit eingeschlossen. Sie ist mit jüngeren Erlen bewachsen und soll in der 2. Änderung des BP in „Fläche für Wald“ umgewandelt werden.

Biotopverbundflächen NRW

„Das Talsystem des Derenbaches von der Quelle bis zur Bröl und das des Heidchenbaches, der in den Derenbach mündet, sind als Biotopverbundfläche erfasst (VB-K-5110-004).

2.2 Fachgesetze und Normen

Innerhalb der Fachgesetze und Normen sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Fläche	<u>Baugesetzbuch</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch:</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung. Diese Kriterien stehen in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft, hier insbesondere mit der visuellen Qualität der Landschaft bzw. dem Ortsbild (vgl. Schutzgut Landschaft).

Wirkungsprognose

Das Verkehrsaufkommen durch den Zielverkehr wird in erster Linie von der B478 über die K17 er-

folgen. Auf dieser Strecke befinden sich keine Siedlungen oder Wohnnutzungen. Eine Überschreitung der immissionsschutzrechtlich/ schalltechnischen Orientierungswerte im Bereich der Winterscheider Mühle durch die Zufahrt von der K17 zu den Stellflächen kann, da es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, ausgeschlossen werden.

Wertung

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

3.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Das Plangebiet beinhaltet die Flächen des ehemals als Hotel genutzten Bereiches der Winterscheider Mühle. Diese Nutzung wurde vor einigen Jahren aufgegeben. Die Gebäude befanden sich im Verfall. Im zentralen Bereich des Plangebietes verläuft der Derenbach und quert das Plangebiet von Ost nach West. Der Bach ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellplatzflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst.

Wirkungsprognose

Die geplante Sanierung der baulichen Anlagen und das Maß der baulichen Nutzung wurde zum Teil aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, zum anderen Teil so gewählt, dass sich das geplante Projekt in die natürliche Umgebung harmonisch integriert. Der Aggerverband hat ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Derenbaches auf der gesamten Strecke entlang der Winterscheider Mühle vorgelegt. Die Umsetzung bedingt eine deutliche Aufwertung der landschaftlichen Situation. Auf die Anlage einer Sportfläche (rechtskräftig im aktuellen BP ausgewiesen) wird zugunsten einer Waldentwicklung verzichtet.

Wertung

Die Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes sind **nicht erheblich**.

3.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Buchen-Eichenwälder erstrecken sich in den Hangbereichen im Südosten und (randlich) im Südwesten des Plangebiets. Der Derenbach ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst (merklich geschädigt). Private Grünflächen mit Zierpflanzenbeeten und Scherrasen erstrecken sich rund um den Kunstteich und teilweise südlich der Gebäude der Winterscheider Mühle. Besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt übernehmen die Laubwälder und der Derenbach mit Bachauengehölze in den nicht ausgebauten, mäßig beeinträchtigten Abschnitten. Die privaten Grünflächen ohne größeren Gehölzbestand sind aktuell nur von geringerer Bedeutung.

Wirkungsprognose

Im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht sind durch die Änderung des FNP in erster Linie positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Auf die Ausweisung „Sportplatz“ östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid wird verzichtet. Der Bereich, der in der Biotopkartierung NRW erfasst ist, wird erhalten und als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Es werden Festsetzungen getroffen, um angrenzende Gehölze dauerhaft zu erhalten und lebensraumtypische Gehölze neu zu pflanzen. Eine Kompensation außerhalb des Plangebietes ist nicht notwendig.

Wertung

Die Beeinträchtigungen sind **nicht erheblich**.

3.4 Schutzgut Tiere

Die Umbauarbeiten an den Gebäuden und die Ausweisung einer neuen Baugrenze für einen Kindergarten haben bei Realisierung möglicherweise den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Nachhaltig betroffen ist eine jüngere Fichtenaufforstung.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Wertung

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

3.5 Schutzgut Boden

Im Aubereich des Derenbaches herrschen Grundwasserböden vor. In den Hanglagen handelt es sich um Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Im Bereich der baulichen Anlagen und des Umfeldes sind diese Böden bereits anthropogen verändert.

Wirkungsprognose

Neubauten und/oder Veränderungen der Bodenstrukturen sind nicht im Bereich der Grundwasserböden vorgesehen. Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche bzw. verbundene Beanspruchung von Böden, werden durch die 2. Änderung des BP verringert. Desweiteren wird auf die Ausweisung „Sportplatz“ östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid verzichtet. Eine nachhaltige Überformung von Grundwasserböden im Umfang von ca. 2.900 m² wird dadurch vermieden.

Wertung

Die Beeinträchtigungen für den Boden sind **nicht erheblich**.

3.6 Schutzgut Wasser

Der Derenbach verläuft als zentrales Fließgewässer innerhalb der Talniederung und quert das Plangebiet von Ost nach West. Er ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst (merklich geschädigt). Im Osten des Plangebietes fließt der mit einem Bachauensaum bestandene Zählbach, im Südwesten der temporär Wasser führende Mühlenbach, zu.

Wirkungsprognose

Fließgewässer und Grundwasser sind von der Planung direkt nicht betroffen. Die Anlage eines Taufteiches wurde aufgegeben. Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Derenbaches und des Grundwassers während der Bauphase.

Es wird in der 2. Änderung des BP-Nr. 3.02 ein gewässerbezogener Uferstreifen (5 m ab der vorhandenen Böschungskante) dargestellt, der von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Teichen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen dauerhaft freizuhalten ist. Desweiteren plant der Aggerverband ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Derenbaches auf der gesamten Strecke entlang der Winterscheider Mühle (Umsetzungsfahrplan der Wasser-Rahmen-Richtlinie).

Die geregelte Niederschlagswasserbeseitigung wird im Sinne des § 51a Landeswassergesetz sichergestellt. Hierfür hat das Ing.-Büro Holzem und Hartmann im Februar 2015 ein Niederschlagskonzept erarbeitet. Die Bewertungen haben ergeben, dass Reinigungen und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet werden.

Wertung

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **nicht erheblich**.

3.7 Schutzgut Luft und Klima

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Talniederung des Derenbaches dient der Abführung der Frisch-/Kaltluftströme. Die zusammenhängenden Wälder der Talhänge wirken positiv auf das kleinräumige Klima.

Wirkungsprognose

Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche negative Wirkungen auf das Kleinklima, werden verringert. Die Aufgabe der möglichen Nutzung „Sportplatz“ zugunsten einer Waldentwicklung (ca. 2.900 m²) wirkt positiv auf das Lokalklima.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **nicht erheblich**.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der (Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens,

wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden.

Bei den Schutzgütern, für die nicht erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden, sind keine relevanten kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf Wechselbeziehungen zu erwarten.

3.10 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

- sehr erheblich Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
- erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
- weniger erheblich Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
- Nicht erheblich Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden	---
Landschaft; Landschaftsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	---
Pflanzen; Lebensräume	Nachhaltige Beanspruchung einer jüngeren Fichtenanpflanzung ohne besondere Biotopschutzfunktionen; insgesamt Verminderung der möglichen Eingriffe durch den rechtskräftigen BP	---
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Böden mit besonderer Bodenfruchtbarkeit	---

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	---
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

3.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste zu kompensieren. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Beeinträchtigungen	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung baubedingter Flächeninanspruchnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotopen/ Lebensräumen für Tiere und Pflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze
<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung natürlicher Böden 	<ul style="list-style-type: none"> • Überbaubare Flächen werden insgesamt vermindert • Schutzmaßnahmen während der Bauphase
<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Gefährdung des Derenbaches und des Grundwassers während der Bauzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 3 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter nicht erheblich bzw. für die Tierwelt weniger erheblich.

3.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Ansiedlung von gastronomischen Betrieben ist in der Vergangenheit gescheitert. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Anlage wahrscheinlich als Bauruine verfallen. Möglich ist auch eine andere Art der Bebauung und Nutzung auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Plans. Die beschriebenen, und hier überwiegend nicht erheblichen, Auswirkungen auf die Schutzgüter entfallen. Bei einer Nutzung auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Plans können diese Auswirkungen aber auch erheblich sein.

4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Ruppichteroth zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Gemeinde Ruppichteroth wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Ruppichteroth als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindeeinrichtung für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ festgesetzt werden. Um das geplante Projekt realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da die Änderung des Bebauungsplanes nicht aus der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zu der 2. Bebauungsplanänderung „Winterscheider Mühle“.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für das Schutzgut Tiere weniger erheblich, für die sonstigen Schutzgüter nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.



Nümbrecht, 13. März 2015, aktualisiert am 29. März 2018

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)